

*Deckblatt zum Betreuungsvertrag des
Waldorfkindergartens Schrobenhausen*

Liebe Eltern,

wir freuen uns, Euch einen Platz im Waldorfkindergarten Schrobenhausen anbieten zu können. Anbei bekommt Ihr den Betreuungsvertrag.

- Der Vertrag sollte bitte bis spätestens _____ unterschrieben bei dem Vorstand sein (Adresse siehe unten).

Falls es noch Fragen gibt, könnt ihr euch jederzeit an die Erzieherinnen oder an den Vorstand wenden.

Wir bedanken uns für Euer Vertrauen und freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit euch und euren Kindern!

Kindergartenleitung:

Ilona Kloss 0178 9747422

Vorstände:

Nikolai Schulz 0157 82998373

Carina Schulz 0157 50394179

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

WALDORFKINDERGARTEN SCHROBENHAUSEN
FREUNDE DER WALDORFPÄDAGOGIK SCHROBENHAUSEN E.V.
KREUZECKSTR. 12, 86529 SCHROBENHAUSEN

Vertreten durch:

Carina Schulz (1. Vorstand)

Nikolai Schulz (1. Vorstand)

und als Sorgeberechtigte

Mutter:

Name: _____

Vorname: _____

Vater:

Name: _____

Vorname: _____

über die Betreuung des

Kindes:

Name: _____

Vorname: _____

§ 1. Aufnahmebedingungen

- Einzugsermächtigung über die Kindergartenbeiträge
- eine Mitgliedschaft im Verein ist gewünscht (jedoch nicht verpflichtend)

Waldorfkindergarten Schrobenhausen, Kreuzeckstr. 12, 86529 Schrobenhausen, Tel. 0157 50394179
GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS, IBAN: DE38 4306 0967 8251 7395 00

§ 2. Vertragsdauer

Das Kind wird ab _____ in die Einrichtung aufgenommen.

In Ausnahmefällen kann der Eintrittstermin nach Absprache verlegt werden.

Der Vertrag endet mit dem Eintritt in die Grundschule. Der Eintritt in die Grundschule ist zeitgemäß, spätestens jedoch 8 Wochen vor Schulbeginn, anzuzeigen.

§ 3. Fälligkeit

Der erste Monatsbeitrag wird mit dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages fällig. Alle Beiträge werden jeweils zum Monatsanfang per Lastschrift eingezogen.

Wird vor Eintritt in den Kindergarten vom Vertrag zurückgetreten, werden mindestens 35 € und bis zu 135 € als Verwaltungskosten einbehalten.

Bei Kündigung innerhalb der Probezeit und während der Vertragsdauer wird immer der gesamte Monatsbeitrag fällig.

§ 4. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Sie wird von der Einrichtung ab der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Mitarbeiterin wahrgenommen und endet mit Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der Einrichtung mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.
2. Bei gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung mit Kindern und Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

§ 5. Gesundheit

Besondere Hinweise zum Gesundheitszustand des zu betreuenden Kindes, Lebensmittelunverträglichkeiten sowie Informationen zum Hausarzt sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 6. Notfalladresse

Sind im Notfall die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen, so ist die in Anlage 1 genannte Person zu benachrichtigen.

§ 7. Beiträge der Sorgeberechtigten

- 7.1. Die Sorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag. Der Betrag bestimmt sich gemäß der gebuchten Zeit (siehe Buchungsbeleg Anlage 4) durch die festgelegten Kindergartenbeiträge (siehe Anlage 4).
- 7.2. Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme von Mittagessen durch den Kindergarten ein Betrag von derzeit 2,50 € pro Mahlzeit (Frühstück 1 €) fällig.

§ 8. Kündigung des Platzes und Änderungen der Buchungszeit

- 8.1. Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 8.2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 8.3. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig zum 31. Mai gekündigt werden.
- 8.4. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von der Personenberechtigten mit einer Frist von drei Monaten oder nach Absprache vorgenommen werden. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Sorgeberechtigten umgehend reagiert. Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai gekürzt werden.
- 8.5. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger des Kindergartens hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Sorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
 - Die Sorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug sind,
 - Die Sorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Ordnung im Kindergarten verstoßen

§ 9. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§ 10. Mitteilungspflichten (BayKiBiG Art. 26a)

(1) ¹Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

²Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. ³Der Träger bzw. die Tagespflegeperson hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

(2) Der Träger beziehungsweise der nach Art. 20 zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Eltern bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder bei Vermittlung einer Tagespflegeperson, dass mit Inanspruchnahme der staatlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme gegebenenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist.

§ 11. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 – Daten
- Anlage 2 – Kindergartenordnung
- Anlage 3 – Vereinssatzung
- Anlage 4 – Buchungsbeleg – Kindergartenbeitragstabelle
- Anlage 5 - Vereinsbeitritt
- Anlage 6 – Einzugsermächtigung
- Anlage 7 – Einverständniserklärung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 8 – Belehrung für Sorgeberechtigte nach § 34 IFSG

§ 12. Hinweise zur Datenspeicherung

Hinweise zum Sozialdatenschutz:

Soweit in diesem Vertrag und den dazugehörigen (Buchungs-) Belegen Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Außerdem sind die Daten zur Abwicklung der Elternbeiträge über die Gemeindeverwaltung sowie zur Beantragung und Abrechnung der staatlichen Zuschüsse nach dem Bay. Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz notwendig. Dies beinhaltet eine Übermittlung an das Jugendamt und bei Kindern mit auswärtigem Wohnsitz auch den Datenaustausch mit deren Wohnsitzgemeinde. Außerdem ist bei behinderten Kindern eine Datenübermittlung an die Sozialverwaltung des Bezirks zur Beantragung gesonderter Fördermittel notwendig. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit überdies mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

Die persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefon, Arzt usw.) werden für Verwaltungszwecke und nur für die Dauer des Vertrages gespeichert. Die Daten werden ausschließlich für interne Zwecke genutzt, jede Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Sorgeberechtigten.

§ 13. Früherkennungsuntersuchung (BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz)

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden *Früherkennungsuntersuchung* vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

- o Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde vorgelegt.
- o Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde nicht vorgelegt.

Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

§ 14. Schlussbestimmungen

14.1. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform

14.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

14.3. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der/des Sorgeberechtigten und zweier Trägervertreter zum vereinbarten Eintrittstermin gemäß § 2 in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Trägervertreter

Ort, Datum

Unterschrift Trägervertreter

Anlage 1 – Daten

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefon(tagsüber): _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Nichtdeutschsprachige Herkunft ja nein

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefon(tagsüber): _____

E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Nichtdeutschsprachige Herkunft ja nein

Kind:

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem §53 SGB XII oder §35 a SGB VIII?

Ja (bitte Bescheid in Kopie beifügen) **Nein**

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

Hat ihr Kind Allergien: ja () nein ()

Falls ja, welche:

Hat ihr Kind Lebensmittelunverträglichkeiten: ja () nein ()

Falls ja, welche:

Hat ihr Kind besondere Auffälligkeiten: ja () nein ()

Falls ja, welche:

Möchten sie uns noch irgendetwas (wichtiges) zu ihrem Kind mitteilen:

Abholberechtigte Personen:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Personen die im Notfall benachrichtigt werden, falls die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Name und Anschrift des Hausarztes:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Anlage 2 – Kindergartenordnung

Gut zu wissen - wichtige Information für unsere Eltern (Stand: 29.07.2018)

Kommunikation:

- Informationen erfolgen über Postfächer und E-Mails sowie durch Aushänge an der Info- Tafel im Eingang und an den Gruppentüren
- dringende Fragen an Erzieherinnen können beim Bringen oder Abholen direkt besprochen werden
- Tür- und Angel-Gespräche sind gut dosiert möglich
- Elternabende finden ca. 5 mal im Jahr statt
- Elterngespräche finden in der Regel 1 x jährlich statt
- Anregungen werden jederzeit gerne aufgenommen und versucht, schnellstmöglich eine gute Lösung zu finden
- ca. 3 x jährlich erscheint unser Elternbrief
- Patenschaften für neue Eltern vermittelt unser Elternbeirat
- Anrufe, um Kinder zu entschuldigen, bitte bis 8.00 Uhr im Kindergarten

Die Kinder benötigen:

- Hausschuhe, in denen die Füße guten Halt haben
- Matschhose, Regenjacke, Gummistiefel, Sonnenhut/Kappe für den Garten
- bitte keine Regenschirme
- Wechselkleidung in einem Säckchen an die Garderobe hängen
- Windeln für die Kinder, die sie noch brauchen
- Zum Schlafen bitte eine leichte Decke, Kissen und ein Spannbettuch in Kinderbettgröße (werden jeweils vor den Ferien zum Waschen mitgegeben)
- Bitte alles, was im Kindergarten bleibt, beschriften!!!

Über die Kleidung:

- Die Kinder sollten für jedes Wetter gerüstet sein.
- und je nach Bedarf eine zweite Garnitur im Kindergarten deponiert sein
- geliehene Wechselwäsche und Bettlaken immer wieder zurückbringen
- freitags sollten alle Kleider und Gummistiefel zum Waschen und saubermachen mit nach Hause genommen werden
- Alle Kleidungsstücke, die im Kindergarten bleiben, bitte beschriften!!!

Beim Bringen und Abholen:

- bis spätestens 8.30 Uhr ankommen
- Süßigkeiten und Spielzeug bleiben zu Hause
- wenn zum Schlafen ein Kuscheltier nötig ist, sollte es nicht zu groß und nicht gruselig sein
- Kindersitze können im Windfang abgestellt werden
- morgens bitte der Erzieherin mitteilen, wenn eine andere Person das Kind abholt (wenn die Person nicht in dem Betreuungsvertrag angegeben wurde, bitten wir um schriftliche Einverständniserklärung)
- Bitte die Kinder pünktlich abholen
- Bitte benutzt den seitlichen Hauseingang beim Bringen und Abholen; zur häuslichen Harmonie mit dem Kindergarten Sandizell bitte nicht den hinteren Eingang (Gartentüre) benutzen
- Rennen bitte nur draußen, nicht im Haus!

Waldorfkindergarten Schrobenshausen, Kreuzeckstr. 12, 86529 Schrobenshausen, Tel. 0157 50394179

GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS, IBAN: DE38 4306 0967 8251 7395 00

Thema Gesundheit:

- kranke Kinder bitte zu Hause gesund werden lassen
- über ansteckende Krankheiten und Läuse möglichst schnell informieren
- nach Durchfall, Fieber oder Erbrechen mind. 24 Std. Karenzzeit einhalten
- Medikamente dürfen in bestimmtem Rahmen verabreicht werden (genaue Vorgehensweise bei Bedarf mit Jugendamt vorher absprechen)

Anlage 3: Satzung

Satzung des Vereins ‚Freunde der Waldorfpädagogik Schrobenhausen e.V.‘

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Freunde der Waldorfpädagogik Schrobenhausen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Schrobenhausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Förderung und Umsetzung der Waldorfpädagogik. Dies wird verwirklicht durch:
 1. Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit über Waldorfpädagogik
 2. Förderung von Waldorf-Spielgruppen
 3. Gründung und Betreiben eines Waldorfkindergartens
 4. Initiierung eines Ortes der Begegnung
 5. Gründung und Betreiben einer Freien Schule
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Ein Mindestmitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der

Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Fördermitglieder, ohne Stimmrecht, können den Verein finanziell unterstützen und die Höhe des Betrags selbst festlegen.

Waldorfkindergarten Schrobenhausen, Kreuzeckstr. 12, 86529 Schrobenhausen, Tel. 0157 50394179
GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS, IBAN: DE38 4306 0967 8251 7395 00

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus höchstens drei Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden.
3. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter darf jedes Vereinsmitglied in Rücksprache mit dem Vorstand sein oder einer der Vorstände.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und es müssen mind. 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe im Sinne dieser Satzung.

Anlage 4: Buchungsbeleg – Kindergartenbeitragstabelle

Der Monatsbeitrag beträgt:

Buchungszeit	unter 3 Jahre	ab 3 Jahren
2 Tage pro Woche (2 bis einschließlich 3 Stunden pro Tag)	140 €	x
3 Tage pro Woche (3 bis einschließlich 4 Stunden pro Tag)	170 €	x
5 Tage pro Woche (4 bis einschließlich 5 Stunden pro Tag)	220 €	150 €
5 Tage pro Woche (5 bis einschließlich 6 Stunden pro Tag)	235 €	160 €
5 Tage pro Woche (6 bis einschließlich 7 Stunden pro Tag)	245 €	170 €

Geschwisterkinder die zur gleichen Zeit den Kindergarten besuchen zahlen 70 % von dem regulären Kindergartenbeitrag.

Jedes Kind ist herzlich willkommen. Über Ermäßigungsmöglichkeiten informieren wir sie gerne im persönlichen Gespräch.

Im Monatsbeitrag ist ein Materialgeld enthalten. Der Beitrag wird immer zum Ersten der Monate September bis August (jeweils inklusive) per Lastschriftverfahren abgebucht. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an die tatsächlichen Kosten des Kindergartenbetriebes angepasst werden. Zusätzlich zu den oben genannten Kosten wird ein Frühstücksgeld von 20 € (bzw. 1 € pro Frühstück) und ein Mittagessengeld von je 50 € (bzw. 2,50 € pro Mittagessen) / Monat erhoben.

Elternteil _____ Ort, Datum Unterschrift 1.

Elternteil _____ Ort, Datum Unterschrift 2.

**Anlage 5 – Beitrittserklärung zum Verein
„Freunde der Waldorfpädagogik Schrobenhausen e.V.“**

Hiermit erkläre ich/wir (nicht zutreffendes bitte streichen)

(Vorname, Name ggfs. beider Elternteile)

meinen/unseren (nicht zutreffendes bitte streichen) Beitritt zum Verein „Freunde der Waldorfpädagogik Schrobenhausen e.V.

Es wird ein jährlicher Beitrag von _____ € erhoben (mind 15€/Person/Jahr).

Die Beiträge können als Spende quittiert werden.

Die Beiträge werden vom in der Fußzeile genannten Konto eingezogen.

Die Mitgliedschaft kann jährlich zwei Monate zum Kindergartenjahresende gekündigt werden.

_____ Ort, Datum Unterschrift 1.
Elternteil

_____ Ort, Datum Unterschrift 2.
Elternteil

Anlage 6 – Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Waldorfkindergarten Schrobenhausen- Freunde der Waldorfpädagogik Schrobenhausen e.V. (dessen Vertreter) von meinem Konto

Name des Kontoinhabers: _____

Konto Nr.: _____

BLZ.: _____

Geldinstitut: _____

den monatlichen Kindergartenbeitrag für _____ (Name des Kindes) und den jährlichen Vereinsbeitrag (falls zugestimmt, siehe Anlage 5) abzubuchen.

Datum/Ort/Unterschrift: _____

**Anlage 7 – Einverständniserklärung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-,
Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit**

Hiermit erkläre ich mich einverstanden / nicht einverstanden (bitte nicht zutreffendes streichen), dass von meinem Kind Foto, Film oder Tonaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit erstellt und verteilt werden dürfen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Datum, Ort / Unterschrift:

Anlage 8 – Belehrung für Sorgeberechtigte nach § 34 IFSG

(1) Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, beim Auftreten oder bei Verdacht von Infektionskrankheiten das Gesundheitsamt zu informieren. Dies gilt, soweit nicht andere Verpflichtete, z.B. der Hausarzt, dieser Verpflichtung nachgekommen sind. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, Informationen über Infektionen, Erkrankungen und ärztliche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.

(2) Die der Einrichtung nach § 34, Absatz 5, Satz 1 Infektionsschutzgesetz, obliegende Belehrungs-Verpflichtung gegenüber Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten über die Bestimmungen des Gesetzes wird durch das beigefügte Merkblatt erfüllt.

Hiermit bestätige ich die Belehrung über Mitwirkungs- bzw. Meldungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetz.

Datum, Ort / Unterschrift:
